



Feldschützenverein Bettingen

gegründet 1882

STATUTEN

(Fassung 2018)

I. Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen Feldschützenverein Bettingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Bettingen.

Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des Schiesswesens im sportlichen und ausserdienstlichen Bereich sowie die Pflege der Kameradschaft. Er führt zudem die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein untersteht der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst. Er gehört dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), insbesondere dem Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt an. Zudem ist er Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern beiderlei Geschlechts.

Art. 4

Alle Personen mit zurückgelegtem 16. Altersjahr können Mitglieder des Vereins werden, sofern sie die Vorschriften des Bundes erfüllen.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Über die definitive Aufnahme beschliesst die Vereinsversammlung.

Ausländische Staatsangehörige können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung auf Jahresende. Sie erlischt im Todesfall, durch Streichung oder durch Ausschluss. Jeglicher Rechtsanspruch an den Verein erlischt.



Art. 6

Streichungen erfolgen, wenn die finanziellen Pflichten nicht erfüllt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Zweck des Vereins durch sein Verhalten gefährdet ist, der Schiessbetrieb vorsätzlich gestört wird oder den Verordnungen und Reglementen zuwidergehandelt wird. Die Vereinsversammlung beschliesst über Streichungen und Ausschlüsse.

Art. 7

Die Ehrenmitgliedschaft wird denjenigen Mitgliedern verliehen, welche sich um den Verein uneigennützig verdient gemacht haben. Sie ist durch die Vereinsversammlung zu bestätigen.

Art. 8

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Art. 9

Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Neueintretende entrichten den vollen Jahresbeitrag erstmals bei der Anmeldung.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

Art. 11

Die jährliche Vereinsversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Ihr obliegen:

1. Genehmigung der Protokolle,
2. Jahres- und Revisionsberichte, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
3. Festlegung der Jahresbeiträge,
4. Ernennungen und Ehrungen,
5. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Revisoren und der kantonalen Delegierten,
6. Behandlung der Mitgliedermutationen,
7. Behandlung von Anträgen, die 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zugestellt werden,
8. Mitteilungen und Diverses.

Die Einladung erfolgt 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 12

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Der Vorstand wahrt eine zehntägige Einladungsfrist.



Art. 13

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Zur Gültigkeit der Wahlen und Beschlüsse bedarf es des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Jede ordnungsmässig einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

Dem Vorstand gehören neben dem Präsidenten in der Regel mindestens 4 Mitglieder an, die folgende Chargen ausüben: Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Materialverwalter, Munitionsverwalter, Standwart etc. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Präsident und der Vorstand werden jeweils für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

Art. 15

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Einberufung der Vereinsversammlungen,
- Besorgung aller finanziellen und administrativen Geschäfte
- Berichterstattung über seine Tätigkeit,
- Vertretung des Vereins nach aussen u.a.m.

Die Aufgaben des Vorstandes werden in besonderen Pflichtenheften umschrieben.

Der Präsident und der Aktuar führen je rechtsverbindlich Einzelunterschrift.

Art. 16

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Kassiers und erstatten über das Prüfungsergebnis Bericht an die Vereinsversammlung. Sie können jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht nehmen.

Es amtieren jeweils zwei Revisoren. Die Vereinsversammlung wählt zudem einen Ersatzrevisor.

IV. Finanzen

Art. 17

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, die Bundesbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie anderem mehr. Allfällige Einnahmenüberschüsse bilden das Vermögen, welchem auch Ausgabenüberschüsse belastet werden können.

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. März. Im Rahmen des jährlich zu genehmigenden Budgets kann der Vorstand zur Erfüllung der Vereinspflichten frei verfügen. Ausserordentliche Aufwendungen sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen.



V. Schiesswesen

Art. 20

Die Schiessanlässe und Übungen werden entsprechend dem genehmigten Jahresprogramm und den geltenden Reglementen durchgeführt. Die Schützenmeister sind für den ordnungsmässigen Betrieb nach Massgabe ihrer Pflichtenhefte besorgt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Art. 21

In erster Linie gelten die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie die Vorschriften des Schweizer Schiesssportverbands. Einschränkende Vorschriften sind nichtig.

Vereinseigene Reglemente und Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Art. 22

Wanderpreise und Auszeichnungen, die dem Mitglied nur vorübergehend zustehen, sind unaufgefordert vom jeweiligen Besitzer zur Weitergabe herauszugeben. Bei Verlust oder Nichtherausgabe kann der Besitzer für den Schaden behaftet werden.

Art. 23

Die Ausbildung von Jungschützen und die Leitung der Kurse haben im Sinne der eidgenössischen Vorschriften zu erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Der Besitzstand der vor 2018 zu Freimitgliedern ernannten Personen bleibt gewahrt (Beitragsfreiheit nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft).

Art. 25

Teil- oder Totalrevisionen der Vereinsstatuten müssen von der Vereinsversammlung durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

Art. 26

Der Verein kann im Sinne von Art. 76, 77 und 78 ZGB durch Vereinsbeschluss, von Gesetzes wegen oder durch richterlichen Entscheid aufgelöst werden. Es obliegt der Vereinsversammlung, in diesem Fall über die Verwendung allfälliger Vermögenswerte des Vereins zu entscheiden.

Art 27

Diese Statuten treten nach Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen



Genehmigt: Generalversammlung vom 16. März 2018
FELDSCHÜTZENVEREIN BETTINGEN

gez. J. Bertschmann
Präsident

gez. M. Eberle
Aktuar

Genehmigt: KANTONAL-SCHÜTZENVERBAND BASEL-STADT

gez. B. Haberthür
Präsident

gez. M. Hug
Vizepräsident

Datum: 1. Juni 2018

Genehmigt: JUSTIZ- UND SICHERHEITSDEPARTEMENT BASEL-STADT
Militär und Zivilschutz

gez. Oberst Alfred Widmann
Kreiskommandant

Datum: 6. Juni 2018